



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • OKZ • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Fraktion Die Linke
im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: E 026
Telefon: 0385 545-1909
Fax: 0385 545-1713
E-Mail: hhawel@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
2016-11-29

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
69.1 - AZ 2016-296

Datum Ansprechpartner/in
2016-12-02 Dr. Smerdka

**Anfrage zur Ausschilderung von Baustellen
StV am 12.12.2016**

Sehr geehrter Herr Brill,

Ihre Fragen in o.g. Angelegenheit möchte ich nachfolgend kurz beantworten:

1. Ist der Verwaltung die entsprechende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO, hier insbesondere die Regelungen zu den §§ 39-43 der StVO zur Aufstellung von Verkehrsschildern bekannt?

Die Verkehrsbehörde prüft und genehmigt auf der Grundlage der StVO und der Verwaltungsvorschrift-StVO sowie einschlägiger Richtlinien (hier insbesondere die Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen -RSA-) Beschilderungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen. Die Regelungen zu den Schilderhöhen sind der Verkehrsbehörde bekannt.

2. Wer zeichnet für die Absicherung von Baustellen im juristischen Sinne verantwortlich?

Die Verkehrsbehörde ist verkehrsregelungspflichtig, d.h. sie entscheidet über die Art und den Umfang der Verkehrsregelungs- und Absperrmaßnahmen.

Gesetzlich vorgeschrieben ist die Abnahme angeordneter Maßnahmen

- bei Umleitungen von Vorfahrtsstraßen,
- bei Vorfahrtsänderungen und
- beim Einsatz von mobilen Signalanlagen.

Es sollen Arbeitsstellen stichprobenartig überprüft werden.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:			
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97	
Deutsche Bank AG	BIC DEUTDE33HAN	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00	
VR-Bank e.G. Schwerin	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00	
HypoVereinsbank	BIC HYVEDE33HAN	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85	
Commerzbank	BIC COBADE33HAN	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00	

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Dem Bauunternehmer als Antragsteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht, da er die Verfügungsgewalt über die Baustelle/ Gefahrenstelle inne hat. Er kann die Verkehrssicherungspflicht auch an Dritte (i.d.R. Beschilderungsfirmen) übertragen.

Der Verkehrssicherungspflichtige hat u.a. für eine ordnungsgemäße, den gesetzlichen Regelungen entsprechende Aufstellung der Verkehrszeichen Sorge zu tragen. Hierzu bedarf es einer fachlichen Qualifikation (Schulungsseminar Verkehrssicherung von Arbeitsstellen).

3. Wie kann es geschehen, dass ungeachtet der VwV StVO die dort genannte Mindesthöhe im Stadtgebiet nahezu regelmäßig unterschritten wird?

Dies hängt im Wesentlichen mit dem von einigen Bauunternehmern praktizierten sorglosen Platzieren von Verkehrszeichen, ungeachtet der örtlichen Verhältnisse und Genehmigungsvorgaben, zusammen.

4. Ist es zulässig, dass durch die Aussteller von Baustellenschildern die Gehwegbreite unter 90 cm sinkt und damit Rollstuhlfahrer die Benutzung des Fußweges erschwert wird?

Die Verkehrsbehörde prüft immer ob eine Gehwegrestbreite von 1,20m verbleibt (vorgeschrieben ist eine Mindestbreite von 1,00m) und beauftragt dies auch in der Anordnung. Kann diese Breite nicht gewährleistet werden, muss der Fußgänger auf den gegenüberliegenden Gehweg oder über einen Fußnotweg auf der Straße geführt werden.

Die Verkehrsbehörde wird 2017 in einen über den Einzelfall hinausgehenden Erfahrungsaustausch mit dem Behindertenbeirat treten, um bei zukünftigen Genehmigungserteilungen (Baustellensicherung, Veranstaltungen) bestimmte Besonderheiten noch besser berücksichtigen bzw. auf deren Umsetzung hinwirken zu können.

5. Wer kontrolliert die Baustellenabsicherung und wie regelmäßig erfolgt so eine Kontrolle?

Die Verkehrsbehörde ist bei dem seit Jahren hohen Antragsvolumen (1.800 Anträge/Jahr) personell lediglich in der Lage, Kontrollen sporadisch durchzuführen (z. B. durch Hinweise aus der Bevölkerung oder aber bei der wöchentlichen Befahrung des Stadtgebietes zur Vorbereitung der nächsten Sperrkommission).

Daher ist der Kommunale Ordnungsdienst auch im Bereich der Baustellenkontrolle tätig. Stellt dieser bei seinen Kontrollgängen Missstände fest (mangelnde Begehrbarkeit, widersprüchliche Beschilderung) wird dies der Verkehrsbehörde mitgeteilt.

6. Manchmal stehen die Schilder noch längere Zeit, obwohl die Baustelle nicht mehr da ist. Wie kann es dazu kommen? Wer zeichnet hier verantwortlich und wer kontrolliert?

Die Beschilderungsfirmen stehen heutzutage unter enormen Zeit- und Kostendruck. Bei der Masse dieser Aufträge wird dann das Beräumen an der einen oder anderen Stelle schlichtweg versäumt. Wird dies hier angezeigt oder durch uns festgestellt, erfolgt das Beräumen der Verkehrszeichen durch den Verursacher dann unverzüglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Badenschier